

Haus- und Badeordnung sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Mineralparkfreibad Besigheim

§ 1 **Allgemeines**

1. Das Mineral-Parkfreibad der Stadt Besigheim ist eine Öffentliche Einrichtung, sie dient zur allgemeinen Gesundheitspflege, der Erholung und zur sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Die Badegäste sollen hier Ruhe, Erholung und Vergnügen finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badbenutzer/innen.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen Regelungen und Anordnungen, die für einen sicheren und geordneten Badebetrieb sorgen, an.
4. Der Zugang des Mineral-Parkfreibades ist nur durch den vorgesehenen Eingang gestattet.
5. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei der missbräuchlichen Benutzung oder bei der Beschädigung der Einrichtung, haftet der Badegast für den Schaden.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Auf den Liegeflächen um den Kleinkindbereich wird ein Rauchverbot (auch für E-Zigaretten etc.) ausgesprochen. Der Konsum von Cannabis ist im gesamten Mineral-Parkfreibad verboten.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Mineral- Parkfreibades Besigheim ist in aller Regel untersagt. Auf Antrag kann das Fotografieren ausnahmsweise durch die Stadtverwaltung Besigheim genehmigt werden. Im Genehmigungsfalle dürfen Bilder von Badegästen nur mit deren Zustimmung gefertigt werden.
10. Bei Schul-, Vereins-, und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte, Vereinstrainer oder Übungsleiter bzw. der Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
11. Eine Ansteckungsfreiheit, u.a. von virusbedingten Krankheiten (z. B. Corona) während des Aufenthalts im Mineral-Parkfreibad kann die Stadt Besigheim nicht vollumfänglich gewährleisten.

§ 2 Badbenutzung

1. Die Benutzung des Mineral-Parkfreibades Besigheim steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), an offenen Wunden oder an Hautveränderungen, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, leiden und
 - d) Personen, die das Bad für gewerbliche oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
 - e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an Krampf- oder Ohnmachtsanfällen leiden, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 7 Jahre dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener oder einer geeigneten Begleitung und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.
Ab einem Alter von 7 Jahren ist der alleinige Zutritt für Kinder bis zum Alter von 16 Jahre nur gestattet, wenn diese einen Schwimmnachweis vorlegen können. Dieser muss mindestens das erfolgreich abgeschlossene bronzene Schwimmbzeichen umfassen.
5. Erworbene Eintrittsausweise/-karten werden nicht zurückgenommen bzw. erstattet, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt oder gemindert. Auch nicht bei möglichen Schließungen aufgrund der Witterung, höherer Gewalt, Zufall, behördlichen Anordnungen, ausgesprochenen Badeverboten oder sonstigen Einschränkungen.
6. Tages- und Jahrestickets können online als auch persönlich vor Ort im Freibad erworben werden. Zudem besteht vor Eröffnung der Saison das Angebot zum Erhalt von Jahreskarten zu einem vergünstigten Preis ebenfalls online oder an dafür vorgesehenen Vorverkaufsstellen.
7. Familienpassinhaber erhalten beim Kauf der Eintrittskarten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % des geleisteten Eintrittsgeldes.
8. Das online oder im Freibad vor Ort erworbene Ticket ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
9. Ein Anspruch auf die Benutzung des Bades oder Teilbereiche davon, besteht nicht, wenn das Bad ausgelastet ist, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen geschlossen oder nur einem berechtigten Personenkreis ganz oder teilweise zugewiesen wurde.
10. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art im Bad bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung.

11. Fahrzeuge im Bereich des Mineral-Parkfreibades Besigheim sind nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

§ 3 Badezeit

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadtverwaltung bestimmt und öffentlich bekanntgegeben.
2. Die genauen Öffnungszeiten des Mineralparkfreibades werden am Eingang und in der Tagespresse bekanntgegeben.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen, kann das Mineral-Parkfreibad kurzfristig, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht in keinem Fall. Witterungsbedingt kann das Bad auch früher oder später geschlossen werden.
4. Eine zeitliche Begrenzung der Badezeit erfolgt nicht, sie endet jedoch stets beim Verlassen des Bades und spätestens mit Ende der täglichen Öffnungszeiten. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Bad unverzüglich zu verlassen. Eine Beendigung des Schwimmbetriebes erfolgt 15 Minuten vor dem Ende der Badezeit.

§ 4 Badekleidung

Der Aufenthalt im Mineral-Parkfreibad Besigheim ist nur mit der üblichen Badebekleidung gestattet. Gesundheitliche und religiöse Gründe erlauben das Tragen von hierfür angemessener Badekleidung.

Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das aufsichtsführende Personal.

Zu widerhandlungen können mit dem Ausschluss vom Badebetrieb geahndet werden. Die Entscheidung hierzu obliegt dem schichtführenden Badepersonal.

§ 5 Körperreinigung

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Im Bereich der Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln untersagt.
3. Jede Verunreinigung von Badewasser ist zu vermeiden. Die bereitgehaltenen sanitären Anlagen sind zu benutzen.

§ 6 Kleidungs- und Wertschließfächer

Zur Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Schließfächer zur Verfügung.

1. Der Badegast, ist für das Verschließen des Garderobenschrankes oder Wertfächern und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung, Wertsachen, etc. der Gebührensatz laut Gebührenordnung zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an der Sache nachzuweisen. Der Verlierer des Schlüssels erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Wertfächer und Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen, festgestellte Schäden oder erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Becken benutzen. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist Kindern unter 7 Jahren vorbehalten.
3. Abfälle jeglicher Art sind in den bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Becken ist nicht gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe des Aufsichtspersonals gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten,
 - a) dass der Sprungbereich frei ist.
 - b) dass nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) dass nur in Längsrichtung der Bretter gesprungen werden darf und
 - d) dass Unterschwimmen der Sprunganlage verboten ist.
7. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

9. Das Rennen auf den Wegen (v.a. entlang der Becken), das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen und das Besteigen von Trennleinen ist verboten.
10. Das Erklettern von Zäunen und Bäumen, sowie das Anlegen von Feuerstellen oder der Betrieb von Grillgeräten ist nicht gestattet.
11. Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie mögliche weitere (Verhaltens-)Einschränkungen wird bei Bedarf im Mineral-Parkfreibad hingewiesen und sind von jedem Badegast zwingend zu beachten. Um die Beachtung der Anweisungen u.a. durch Beschilderungen oder das Freibadpersonal vor Ort wird vorsorglich gebeten.

§ 9 Haftung

1. Der Benutzung des Mineral-Parkfreibades Besigheim und deren Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Besigheim, das Bad und deren Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall, behördlich angeordnete Schließung oder Badeverbote sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der im Verkehr befindlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden kann, haftet die Stadt Besigheim nicht.
2. Die Stadt Besigheim haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen, insbesondere durch Diebstahl, der von den Besuchern mitgebrachten oder mitgeführten bzw. in den Garderobenschränken oder Wertfächern aufbewahrten Sachen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Besigheim oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 10 Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Anweisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
2. Ein Badegast, der die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung missachtet, oder den Anweisungen des Badepersonals nicht Folge leistet, kann durch den Schwimmmeister des Bades verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in keinem Fall.
3. Personen nach Abs. 2 können von der weiteren Benutzung des Mineralparkfreibades Besigheim zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden (Badeverbot).

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 12 Anregungen und Wünsche

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.